



# Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren



Federal Ministry  
for Foreign Affairs  
of Austria

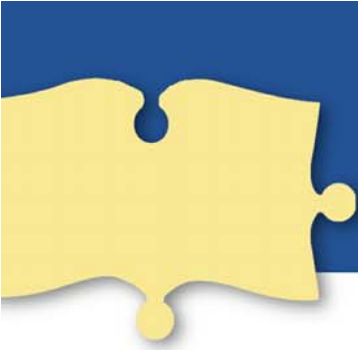


„Rechtsstaatlichkeit ist mehr als nur der formale Gebrauch von Rechtsinstrumenten; Rechtsstaatlichkeit ist auch ein Garant für Gerechtigkeit und für den Schutz aller Mitglieder der Gesellschaft vor exzessiver Regierungsgewalt.“

Internationale Juristenkommission, 1986

- ▶ Jede demokratische Gesellschaft, die Menschenrechte fördert und unterstützt, muss das Primat des Rechts als fundamentales Prinzip anerkennen.
- ▶ Rechtsstaatlichkeit umfasst verschiedene Gebiete: politische, verfassungsrechtliche, gesetzliche und menschenrechtliche Themen.
- ▶ Das Recht auf ein faires Verfahren gehört zu den Kernelementen einer demokratischen Gesellschaft, die „Rechtsstaatlichkeit“ achtet.

- ▶ Es gibt keinen Konsensus bezüglich ihrer Definition.
- ▶ Die Gesetze müssen öffentlich bekannt, gleichmäßig angewendet und effektiv durchgesetzt werden.
- ▶ Die Rechtsstaatlichkeit bildet die Grundlage einer gerechten Regelung der Beziehungen zwischen und unter den Menschen und fördert so die Diversität.
- ▶ Rechtsstaatlichkeit gilt als Stütze des demokratischen Prozesses. Es wird durch die Rechtsstaatlichkeit, die Verantwortlichkeit und gesetzliche Kontrolle der Machthabenden garantiert.

- 
- ▶ Wurzeln im mittelalterlichen England:  
William der Eroberer
  - ▶ 1215: Magna Charta gewährt bestimmte Rechte
  - ▶ 1679: Habeus Corpus Act
  - ▶ 17./18. Jahrhundert: bürgerliche Revolution in ganz Europa
  - ▶ Heute: Rechtsstaatlichkeit ist ein Kernelement

- ▶ Faires Verfahren ist ein Kernelement der Rechtsstaatlichkeit!
- ▶ Es bezieht sich auf den Verfahrensablauf - sowohl vor Zivilgerichten als auch vor Strafgerichten.
- ▶ Der Staat muss Institutionen schaffen, die das Rechtssystem schützen (unabhängige Gerichte, unabhängige Staatsanwälte, Polizei).
- ▶ All diese Einrichtungen sind gebunden an jene Grundrechte, die in den universellen und regionalen Menschenrechtsverträgen verankert sind zB IPBPR, EMRK, AMRK, Banjul Charter.

Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Gericht  
Zugang zu wirksamen und fairen Rechtsmitteln  
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit  
Öffentlichkeit der Verhandlung  
Recht der Unschuldsvermutung  
Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer  
Recht auf angemessene Verteidigung  
Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung  
Recht zur Nennung und Verhör von Zeuginnen  
Recht auf Beiziehung einer/s Dolmetschers/Dolmetscherin  
Recht auf Freilassung gegen Kautions  
*Nulla Poena Sine Lege* - Prinzip

- ▶ Staaten müssen institutionelle Strukturen errichten und aufrechterhalten, die für einen gerechten Verfahrensablauf notwendig sind.
- ▶ Staaten müssen neue Gesetze und Rechtsvorschriften, die ein gerechtes Verfahren garantieren, verkünden und umsetzen.
- ▶ Problem: auch wenn das Prinzip allgemein anerkannt ist, gibt es dennoch Unterschiede bezüglich der Interpretation in den verschiedenen Ländern.



- ▶ Berichtssysteme, die in einigen Menschenrechtskonventionen vorgesehen sind
- ▶ Mechanismen für Individualbeschwerden wie im Zusatzprotokoll des IPBPR, Art. 34 EMRK, Art. 44 AMRK oder Art. 55 Banjul Charter
- ▶ Sonderberichterstatter für außergerichtliche und willkürliche Exekutionen (seit 1982)
- ▶ Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit der Richter und Anwälte (1994)
- ▶ Arbeitsgruppe über willkürliche Anhaltung (1991)

- ▶ Entwicklungshilfeprogramme sehen auch Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit vor
- ▶ Spezielle Einrichtungen sind geschaffen worden zB ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights) innerhalb der OSZE
- ▶ Internationale Tribunale sorgen dafür die Straflosigkeit zu beenden und auch dafür, dass die Opfer ein Recht auf ein faires Verfahren haben
- ▶ Mediation und Schiedsgerichtsverfahren helfen Konflikte zu lösen
- ▶ Rechtsstaatlichkeit wird zunehmend ein wichtiges Anliegen im post-konfliktuellen Wiederaufbau

- ▶ **1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- ▶ **1950** Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- ▶ **1966** Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte
- ▶ **1969** Amerikanische Menschenrechtskonvention
- ▶ **1981** Afrikanische Charta über die Rechte der Menschen und der Völker (Banjul Charter)
- ▶ **1982** UNO Sonderberichterstatter für außergerichtliche und willkürliche Exekutionen
- ▶ **1984** Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Art. 14 IPBPR
- ▶ **1985** UN Basic Principles on the Independence of the Judiciary

- ▶ **1985** UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules)
- ▶ **1986** Afrikanische Charter über die Rechte der Menschen und der Völker
- ▶ **1990** UN Basic Principles on the Role of Lawyers
- ▶ **1990** UN Guidelines on the Role of Prosecutors
- ▶ **1991** UNO Arbeitsgruppe über willkürliche Anhaltung
- ▶ **1994** UNO-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit der Richter und Anwälte
- ▶ **1998** Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshof
- ▶ **2006** abgeänderte Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Art. 14 des IPBPR